

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „fme Familien- und Mütterzentrum Eichenau e.V.“.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Eichenau. Er ist unter der Nummer 257 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung einer familienfreundlichen Gemeinde sowie die Schaffung von Kommunikationsmöglichkeiten zwischen allen Alters- und Bevölkerungsgruppen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - 2.2.1. die Förderung der Familien- und Jugendpflege, der Erziehung und der Unfallverhütung,
  - 2.2.2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindergärten sowie Schulen,
  - 2.2.3. die Förderung der Kontaktpflege der Frauen untereinander zum Gedankenaustausch über Familienfragen,
  - 2.2.4. die Durchführung von Kindergruppen bei Teilnahme der Bezugsperson unter Aufsicht einer qualifizierten Kraft,
  - 2.2.5. die Hilfestellung in Erziehungs- und Familienfragen durch fachlich vorgebildete Personen,
  - 2.2.6. die Weckung des Verständnisses in der Bevölkerung und Einwirkung auf die Kommunen in straßen- und verkehrsplanerischer Hinsicht, damit insbesondere den Bedürfnissen und Belangen der Kinder und Fußgänger Rechnung getragen wird durch z. B.
    - a) Einrichtung von Wohnstraßen
    - b) Kinderspielplätze
    - c) Schulwegsicherung
- 2.3. Der Verein ist in seiner Arbeit frei und widmet sich dem Vereinszweck weltanschaulich unabhängig und überparteilich.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3  
Gemeinnützigkeit

- 3.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vereinsauslagen werden erstattet.
- 3.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4  
Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied kann jeder werden, der ein besonderes Interesse an den Zielen des Vereins hat und seine Mitgliedschaft schriftlich erklärt.
- 4.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - 4.3.1. Die Mitgliedschaft kann schriftlich vier Wochen zum Halbjahresende gekündigt werden.
  - 4.3.2. Über den Ausschluss beschließen alle Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit, wenn
    - a) ein Mitglied gegen die Zwecke oder Interessen des Vereins verstößt
    - b) oder das Ansehen des Vereins schädigt
    - c) oder mit seinen Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- 4.4. Jedes Mitglied bezahlt einen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt, für ein halbes Jahr im Voraus.

§ 5  
Organe des Vereins

- 5.1. Vorstand
  - 5.2. ordentliche Mitgliederversammlung
  - 5.3. Ausschüsse
- 5.1. Der Vorstand
- 5.1.1. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
  - 5.1.2.1. Der Vorstand besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern, darunter 1 Schriftführer und 1 Kassenwart, sowie bis zu zwei Beisitzern. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Aufwandsentschädigung für privat getätigte vereinsgebundene Ausgaben. Die Höhe wird jährlich von der Vollversammlung festgelegt.

- 5.1.3. Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung und die Aufgabenverteilung selbst.
- 5.1.4. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern vertreten.
- 5.1.5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.
- 5.1.6. Anschaffungen können von jedem Vorstandsmitglied im Einzelfall in Höhe von 50 Euro getätigt werden. Wird dieser Betrag überschritten, bedarf es der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
- 5.1.7. Der gesamte Vorstand kann im Einzelfall über einen Betrag von 500 Euro verfügen. Wird dieser Betrag überschritten, bedarf es der Zustimmung der Mitgliedschaft.
- 5.1.8. Vorstandswahl
  - 5.1.8.1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
  - 5.1.8.2. Die Wahl erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung.
  - 5.1.8.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand ermächtigt, ein kommissarisches Mitglied für die verbleibende Amtszeit zu berufen
  - 5.1.8.4. Die Abwahl eines Vorstandmitglieds ist durch 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung möglich.

## 5.2. Die Mitgliederversammlung

- 5.2.1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, außerdem auf Antrag des Vorstandes, eines Ausschusses oder mit ¼ der Mitgliedschaft.
- 5.2.2. Die Mitgliederversammlung obliegt:
  - 5.2.2.1. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
  - 5.2.2.2. die Bildung von Ausschüssen,
  - 5.2.2.3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - 5.2.2.4. die Verabschiedung des Finanzplanes
  - 5.2.2.5. die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts.
  - 5.2.2.6. die Entlastung des Vorstandes,
  - 5.2.2.7. die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - 5.2.2.8. die Behandlung von Anträgen und sonstigen Wünschen,
  - 5.2.2.9. die Festsetzung eines Maximalbetrages beim Eingehen von Verbindlichkeiten.
- 5.2.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

- 5.2.4. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich stellen. Anträge während der Versammlung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - 5.2.5. Die Mitgliederversammlung wird von einem vorher bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.
  - 5.2.6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
  - 5.2.7. Satzungsänderungen und Abberufung des Vorstandes bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, sind berechtigt, ihre Stimme schriftlich einem anderen Mitglied zu übertragen. Ein Mitglied kann dabei maximal 2 andere Mitglieder vertreten.
  - 5.2.8. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 5.3. Die Ausschüsse
- 5.3.1. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung sind berechtigt zu ihrer Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.
  - 5.3.2. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens vier Vereinsmitgliedern, von denen eines Mitglied des Vorstandes sein muss.
  - 5.3.3. Vor dem Eingehen von Verbindlichkeiten legen die Ausschüsse ihre Arbeitsergebnisse dem Vorstand zur Genehmigung vor.

## § 6

### Rechnungslegung

- 6.1. Der Vorstand hat im ersten Quartal des Geschäftsjahres, spätestens bis zur Jahresvollversammlung, für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu erstellen.
- 6.2. Der Jahresabschluss ist von 2 vereinsinternen Rechnungsprüfern zu prüfen.

## § 7

### Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 8  
Auflösung des Vereins

- 8.1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3-Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.
- 8.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere vom Vorstand einstimmig benannte, juristische Person(en) des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe im Landkreis Fürstfeldbruck, bevorzugt in Eichenau.